

Teilnahmebedingungen für Freizeiten und Programme des CVJM Göttingen e.V.

Allgemeines

Wer sich zu den Freizeiten des CVJM Göttingen e.V. – nachfolgend „CVJM“ oder „Veranstalter“ genannt - anmeldet, ist gewillt, bewusst an einer christlichen Lebensgemeinschaft teilzunehmen. Erholung, Begegnung, Besinnung sind Inhalte des Programms. Auch als CVJM und Reiseveranstalter bewegen wir uns nicht im rechtsfreien Raum. Gewisse Regelungen müssen auch zwischen uns und unseren Teilnehmern getroffen werden. Aus diesem Grund werden zwischen Ihnen als Teilnehmern und uns, dem CVJM, in Ergänzung der gesetzlichen Vorschriften §§651a ff. BGB die nachfolgenden Teilnahmebedingungen vereinbart:

II. Anmeldung und Vertragsabschluss

1. Nach vorstehender Maßgabe kann sich an den Freizeiten des CVJM grundsätzlich jeder beteiligen, sofern für die jeweilige Freizeit keine Teilnahmebeschränkung, z.B. nach Alter oder Geschlecht, angegeben ist.
2. Die Anmeldung soll auf dem Vordruck des CVJM erfolgen. Bei Minderjährigen ist die Anmeldung von dem oder den Erziehungsberechtigten zu unterschreiben.
3. Der Teilnahmevertrag kommt mit der schriftlichen Anmeldebestätigung des CVJM zustande.
4. Weicht die Teilnahmebestätigung von der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot des CVJM vor, an das der Veranstalter sich 10 Tage ab Zugang der Reisebestätigung gebunden hält und das innerhalb dieser Frist durch ausdrückliche oder schlüssige Erklärung angenommen werden kann.
5. Mündlich getroffene Nebenabreden sind unwirksam, solange sie nicht vom CVJM schriftlich bestätigt worden sind. Eventuelle Kurzhinweise auf Zahlkarten oder Banküberweisungen, soweit sie nicht die Zahlung betreffen, können nicht berücksichtigt werden.

III. Zahlungsbedingungen

1. Unmittelbar nach Vertragsabschluss ist eine Anzahlung in Höhe von 50,- Euro zu leisten. Die Anzahlung wird bei Aushändigung der Reisebestätigung fällig.
2. Nach der Entrichtung der Anmeldegebühr werden die Anmeldebestätigung und der Sicherungsschein zugestellt bzw. ausgehändigt.
3. Der Restbetrag des Freizeitpreises ist vier Wochen vor Freizeitbeginn zu zahlen.

IV. Leistungen, Absage, Leistungs- u. Preisänderungen

1. Leistungen des CVJM ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung und den allgemeinen Hinweisen, sowie aus den hierauf bezugnehmenden Angaben in der Freizeitbestätigung.
2. Eine in der Leistungsbeschreibung angegebene touristische Einstufung der Unterbringung bezieht sich auf die Klassifizierungen im Zielgebiet; fehlt eine solche, gilt unser eigenes Klassifizierungssystem.
3. Der CVJM ist berechtigt, den vereinbarten Inhalt des Reisevertrages aus rechtlich zulässigen Gründen zu ändern. Abweichungen einzelner Freizeitleistungen von dem vertraglich vereinbarten Inhalt, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und die nicht vom CVJM wider Treu und Glauben herbeigeführt werden, sind gestattet, soweit die Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind.
4. Der CVJM ist verpflichtet, den Teilnehmer über eine zulässige Freizeitabsage bei Nichterreichen der ausgeschriebenen Mindestteilnehmerzahl bzw. höherer Gewalt oder bei einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung unverzüglich nach Kenntnis hiervon zu unterrichten.
5. Der CVJM ist berechtigt, den Freizeitpreis im gesetzlich zulässigen Rahmen nach Maßgabe der folgenden Regelung zu erhöhen, wenn zwischen Vertragsabschluss und dem Freizeitbeginn ein Zeitraum von mehr als vier Monaten liegt. Für ein Erhöhungsverlangen ist maßgeblich, dass sich der Reisepreis um den Betrag erhöht, wie sich die Beförderungskosten, Hafen- oder Flughafenengebühren sowie Änderungen der Wechselkurse gegenüber dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses erhöht haben. Der CVJM ist verpflichtet, den Teilnehmer bis zum 21. Tag vor dem vereinbarten Abreisetermin über eine beabsichtigte, gesetzlich zulässige Preiserhöhung zu informieren. Eine spätere Preiserhöhung ist unzulässig.
6. Der Teilnehmer ist berechtigt, bei einer Preiserhöhung, die mehr als 5% des Reisepreises ausmacht, oder bei einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung vom Vertrag kostenlos zurückzutreten. Dem Teilnehmer steht alternativ - ebenso wie bei einer zulässigen Reiseabsage durch den CVJM - das Recht zu, vom CVJM die Teilnahme an einer gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn der CVJM in der Lage ist, eine solche Reise aus seinem Angebot ohne Mehrpreis für den Teilnehmer anzubieten. Der Teilnehmer ist verpflichtet, diese Rechte unverzüglich nach Erhalt der Änderungsmitteilung gegenüber dem CVJM geltend zu machen.

V. Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Nimmt der Teilnehmer einzelne Freizeitleistungen infolge vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen Gründen nicht in Anspruch, so wird sich der CVJM bei den Leistungsträgern um Erstattung der ersparten Aufwendungen bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

VI. Rücktritt durch den Freizeiteilnehmer, Umbuchung, Ersatzpersonen

1. Der Rücktritt ist dem Teilnehmer jederzeit vor Beginn der Freizeit möglich. Maßgebend für den Rücktrittszeitpunkt ist der Eingang der Rücktrittserklärung beim CVJM. Tritt der Teilnehmer vom Reisevertrag zurück oder tritt er, ohne vom Reisevertrag zurückzutreten, die Freizeit nicht an, kann der CVJM eine angemessene Entschädigung für die getroffenen Reisevorkerungen verlangen. Statt einer konkreten Berechnung ist der CVJM auch berechtigt, einen pauschalen Ersatzanspruch geltend zu machen. Dieser beträgt bei einem Rücktritt bis 90 Tage vor Reisebeginn 10%, bis 60 Tage vor Reisebeginn 25%, bis 30 Tage vor Reisebeginn 50%, bis 15 Tage vor Reisebeginn 80%, danach 100% des Reisepreises. Dem Teilnehmer steht das Recht zu, nachzuweisen, dass ein Schaden nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist als die geltend gemachte Pauschale.
2. Als Umbuchungen gelten Änderungen hinsichtlich des Reiseterrains, des Reisezieles, der Unterkunft oder der Beförderung. Der CVJM ist berechtigt, bis zum 30. Tag vor Freizeitbeginn 26,- € pro Person an Bearbeitungsgebühr zu berechnen. Spätere Umbuchungen können, sofern deren Durchführung überhaupt noch möglich ist, nur nach Rücktritt vom Vertrag zu den in Absatz 1 genannten Bedingungen und bei gleichzeitiger Neuanmeldung vorgenommen werden. Dies gilt nicht bei Umbuchungen, die nur geringfügige Kosten verursachen.
3. Der Freizeiteilnehmer ist berechtigt, einen Ersatzreisenden zu stellen, der dann statt seiner in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt (§ 651b BGB). In diesem Fall wird ein Bearbeitungsentgelt von 10,- Euro erhoben. Der CVJM kann der Teilnahme einer Ersatzperson nur dann widersprechen, wenn diese den besonderen Reiseerfordernissen (z.B. Alter, Geschlecht) nicht genügt oder ihrer Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen.
4. Rücktrittserklärungen und Änderungswünsche werden erst mit dem Tage wirksam, an dem sie beim CVJM eingehen. Sie sollten im Interesse des Freizeiteilnehmers und aus Beweissicherungsgründen schriftlich erfolgen.

VII. Rücktritt durch den CVJM

Wird die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht oder tritt ein sonstiger in der Ausschreibung ausdrücklich genannter Vorbehalt ein, ist der CVJM Göttingen e.V. berechtigt, die Freizeit bis spätestens 4 Wochen vor Reisebeginn abzusagen. Den bezahlten Reisepreis erhält der Teilnehmer unverzüglich zurück. Weitere Ansprüche seitens der Teilnehmer bestehen nicht.

VIII. Kündigung durch den CVJM aus wichtigem Grund

Der CVJM kann ohne Einhaltung einer Frist nach Antritt der Reise den Reisevertrag kündigen, wenn der Reisende die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung des CVJM nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maß vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt der Reiseveranstalter, so behält er den Anspruch auf den Reisepreis, er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt, einschließlich der ihm von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge. Weitere Ansprüche stehen dem Kunden gegenüber dem CVJM nicht zu.

IX. Kündigung wegen außergewöhnlicher Umstände

1. Wird die Reise infolge bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbarer außergewöhnlicher Umstände (z.B. Krieg, innere Unruhen oder Naturkatastrophen) erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl der CVJM als auch der Teilnehmer den Vertrag kündigen.

2. Wird der Vertrag gekündigt, verliert der CVJM den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis, kann jedoch für bereits erbrachte oder zur Reisebeendigung noch zu erbringende Reiseleistungen eine zu bemessende angemessene Entschädigung verlangen. Der CVJM ist verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag die Rückbeförderung umfasst, den Teilnehmer zurückzubefördern. Mehrkosten für die Rückbeförderung sind vom Teilnehmer und vom CVJM je zur Hälfte zu tragen. Im Übrigen fallen die Mehrkosten dem Teilnehmer zur Last.

X. Haftung

1. Der CVJM haftet für die gewissenhafte Reisevorbereitung, die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger sowie die Richtigkeit der Leistungsbeschreibung. Der CVJM steht weiter dafür ein, dass die vertraglich vereinbarten Reiseleistungen ordnungsgemäß erbracht werden.
2. Der CVJM hat ein Verschulden der Leistungsträger zu vertreten.
3. Für ein Verschulden der bei Durchführung der Reise in Anspruch genommenen Beförderungsunternehmen haftet der CVJM dem Grund und der Höhe nach nur gemäß den Vorschriften im nationalen und internationalen Bereich.
4. Der CVJM haftet nicht für Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden und in der Ausschreibung als solche Fremdleistungen gekennzeichnet sind. Der CVJM haftet daher nicht selbst für die Durchführung dieser Fremdleistungen. Eine etwaige Haftung regelt sich in diesen Fällen nach den Bedingungen des vermittelnden Unternehmens, die dem Teilnehmer auf Wunsch zur Verfügung gestellt werden.

XI. Gewährleistung

1. Wird die Freizeit nicht vertragsgemäß erbracht, hat der Teilnehmer nur dann die gesetzlichen Gewährleistungsrechte der Abhilfe, Selbstabhilfe, Minderung des Freizeitpreises, Kündigung des Vertrages und des Schadenersatzes, wenn der Teilnehmer es nicht schuldhaft unterlässt, einen aufgetretenen Mangel während der Freizeit dem CVJM anzuzeigen.
2. Der Teilnehmer kann bei einem Freizeitmangel nur Selbstabhilfe schaffen oder bei einem erheblichen Mangel die Reise kündigen, wenn er dem CVJM eine angemessene Frist zur Abhilfe gewährt bzw. die Kündigung durch ein besonderes Interesse des Teilnehmers geboten ist.
3. Eine Mängelanzeige nimmt die vom CVJM eingesetzte Freizeitleitung entgegen. Sollten Sie diese wider Erwarten nicht erreichen können, so wenden Sie sich bitte direkt an:

CVJM Göttingen e.V.,

Baurat-Gerber-Straße 2, 37073 Göttingen,

Tel.: 0551 59582 / Fax: 0551 3828639

4. Gewährleistungsansprüche hat der Teilnehmer nach dem Gesetz innerhalb eines Monats nach dem vertraglichen Reiseende am Sitz des CVJM geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist kann der Teilnehmer Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert worden ist.
5. Ansprüche des Teilnehmers nach den §§ 651c bis 651f BGB verjähren in einem Jahr. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte. Schweben zwischen dem Teilnehmer und dem CVJM Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Teilnehmer oder der CVJM die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein. Ansprüche aus unerlaubter Handlung verjähren in drei Jahren.
6. Nach Maßgabe der vorgenannten Hinweise hat der Teilnehmer im Einzelnen folgende Gewährleistungsansprüche:
 - a) Wird die Freizeitleistung nicht vertragsgemäß erbracht, so kann der Teilnehmer Abhilfe verlangen. Der CVJM kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Er kann auch in der Weise Abhilfe schaffen, dass er eine gleichwertige Ersatzleistung erbringt.
 - b) Der Teilnehmer kann eine der Minderleistung entsprechende Herabsetzung des Freizeitpreises (Minderung) verlangen, wenn trotz seiner Mängelanzeige Reiseleistungen oder von dem Teilnehmer angenommene Ersatzleistungen nicht vertragsgemäß erbracht werden.
 - c) Wird eine Freizeit infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt und leistet der CVJM innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe, so kann der Teilnehmer im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Teilnahmevertrag kündigen. Dasselbe gilt, wenn dem Teilnehmer die Reise infolge eines Mangels aus wichtigem, dem CVJM erkennbarem Grund nicht zuzumuten ist. Der Teilnehmer schuldet dem CVJM den auf die in Anspruch genommenen Leistungen entfallenden Teil des Freizeitpreises, sofern diese Leistungen für den Teilnehmer nicht völlig wertlos waren. Der Teilnehmer behält den Anspruch auf Rückbeförderung, sofern der Vertrag eine Rückbeförderung umfasst.
 - d) Beruht der Mangel der Freizeit auf einem vom CVJM zu vertretenen Umstand, so ist der CVJM dem Teilnehmer zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Teilnehmer hat neben dem Anspruch auf Minderung (§651d BGB) oder Kündigung des Teilnahmevertrages (§651e BGB) auch einen Anspruch auf Ersatz des in der Beeinträchtigung der Reise liegenden Schadens (§651f BGB), wenn er den Mangel ordnungsgemäß angezeigt hat.

XII. Haftung

1. Die Haftung des CVJM für alle vertraglichen Schadenersatzansprüche ist, soweit sie nicht Körperschäden zum Gegenstand haben, der Höhe nach beschränkt auf den dreifachen Reisepreis
 - a) soweit ein Schaden des Teilnehmers weder vorsätzlich noch fahrlässig herbeigeführt wird oder
 - b) soweit der CVJM für einen dem Teilnehmer entstehenden Schaden allein wegen des Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.
2. Für Schadenersatzansprüche des Teilnehmers aus vom CVJM schuldhaft begangener, unerlaubter Handlung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des CVJM beruht und keine Körperschäden zum Gegenstand hat, ist diese Haftung auf den dreifachen Reisepreis beschränkt. Diese Haftungshöchstsummen gelten je Teilnehmer und Reise.

XIII. Insolvenzschutz

Der CVJM hat im Falle der Zahlungsunfähigkeit oder des Konkurses sichergestellt, dass dem Teilnehmer erstattet werden: Der gezahlte Reisepreis, soweit Reiseleistungen wegen der Zahlungsunfähigkeit oder des Konkurses ausfallen, und notwendige Aufwendungen für die vertraglich vereinbarte Rückreise. Der Teilnehmer hat in diesen Fällen bei Vorlage des Sicherungsscheines einen unmittelbaren Anspruch gegen die Versicherung.

XIV. Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen- u. Gesundheitsvorschriften

1. Der CVJM weist in der Reisebeschreibung vor Vertragsschluss auf die für Teilnehmer deutscher Staatsangehörigkeit notwendigen Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsvorschriften hin. Der Hinweis erstreckt sich auch auf die evtl. Fristen zur Erlangung dieser Dokumente sowie über gesundheitspolizeiliche Formalitäten. Der CVJM wird den Teilnehmer im Rahmen seiner Möglichkeiten auf evtl. bis zum Reiseantritt eintretende Änderungen hinweisen. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft.
2. Für die Beschaffung und das Vorhalten der Reisedokumente sowie die Einhaltung der Vorschriften ist allein der Teilnehmer verantwortlich.
3. Sollten trotz der dem Teilnehmer erteilten Informationen Einreisevorschriften einzelner Länder vom Teilnehmer nicht eingehalten werden, so dass der Teilnehmer deswegen die Reise nicht antreten kann, ist der CVJM berechtigt, den Teilnehmer mit entsprechenden Rücktrittskosten (siehe Abschnitt „Rücktritt durch den Freizeiteilnehmer“, Absatz 1) zu belasten.

XV. Reise-Rücktrittskosten-Versicherung, Auslands-Krankenversicherung

Es wird dringend empfohlen, sowohl eine Reise-Rücktrittskosten-Versicherung als auch eine Auslands-Krankenversicherung abzuschließen. Informationen darüber sind beim CVJM erhältlich.

XVI. kostenlose befristete Mitgliedschaft

Durch die Teilnahme an einer Freizeit oder einem Programm, welche eine Anmeldung unter Angabe von Name und Anschrift voraussetzt, wird die teilnehmende Person kostenlos befristet Mitglied im CVJM. Die Mitgliedschaft beginnt mit Vertragsschluss und endet automatisch mit dem Ende des Kalenderjahrs, in dem die Maßnahme stattfindet. Wenn die teilnehmende Person nicht kostenlos befristet Mitglied werden will, ist dies binnen zwei Wochen nach Vertragsschluss dem CVJM schriftlich mitzuteilen. Die Teilnahme ist trotzdem ohne Nachteile möglich.

XVII. Teilunwirksamkeit

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Freizeitvertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages zur Folge. Dies gilt insbesondere für die Reisebedingungen.

XVIII. Gerichtsstand

1. Die Rechtsbeziehungen zwischen dem CVJM Göttingen e.V. und dem Teilnehmer richten sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Der Teilnehmer kann den CVJM Göttingen e.V. an dessen Sitz verklagen. Für Klagen des CVJM Göttingen e.V. gegen den Teilnehmer ist der Wohnsitz des Teilnehmers maßgebend, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Kaufleute oder Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In solchen Fällen ist der Sitz des CVJM Göttingen e.V. maßgebend.